

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Weisungen des Kirchenrats für Kirchengemeinden mit Urnenabstimmung	2
Anhang I, Stimmzettel	12
Anhang II, Drucksachen	14

Weisungen des Kirchenrats für Kirchgemeinden mit Urnenabstimmung

erlassen vom Kirchenrat am 9. Februar 2021

Bei Kirchgemeinden mit Urnenabstimmung stützt sich die Landeskirche auf die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Appenzell Ausserrhoden Art. 5 - 9, Art. 10 Abs. 1, Art. 10 Abs. 3, Art. 11 - 19, Art. 32, Art. 33 Abs. 1, Art. 35 - 41 und Art. 48 (vgl. Art. 4 Abs. 2 KV 1.10).

Einzelne Bestimmungen sind auf die Situation in den Kirchgemeinden nicht oder nur in geänderter Form anwendbar. Die Synopse enthält in der ersten Spalte das Gesetz über die politischen Rechte 131.12. des Kantons Appenzell Ausserrhoden, die zweite Spalte enthält die Bestimmung des Kantons wie sie in den Kirchgemeinden und in der Landeskirche anwendbar sind und die dritte Spalte führt Erläuterungen zu den Abweichungen an.

Die nachfolgenden Begriffe wurden ohne erläuternde Anmerkungen geändert: Gemeinderat ➔ Kirchenvorsteherschaft, Regierungsrat ➔ Kirchenrat, Gemeinde ➔ Kirchgemeinde, Gemeinkanzlei ➔ Verwaltung oder Pfarramt, Kantonskanzlei ➔ Landeskirche.

Synopsis		
Gesetz über die politischen Rechte 131.12 des Kantons Appenzell Ausserrhoden	In den Kirchgemeinden der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell sind die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte folgt anwendbar:	Erläuterungen
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen Art. 5 Stimmregister ¹ Die Stimmberechtigten sind am politischen Wohnsitz in das Stimmregister eingetragen. Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen.	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen Art. 5 Stimmregister ¹ Die Stimmberechtigten sind in der Kirchgemeinde, der sie angehören ins Stimmregister eingetragen. Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen.	Die Kirchgemeinden erhalten die Mutationen von den Einwohnerämtern – in der Regel wöchentlich oder monatlich. Die Kirchgemeinden achten darauf, dass sie Mitglieder der Landeskirche, die a) auf dem Gebiet der Kirchgemeinde wohnen, aber einer anderen Kirchgemeinde angehören und b) die nicht auf dem Gebiet der Kirchgemeinde wohnen, aber aufgrund des Kirchgemeindefwechsels ihrer Kirchgemeinde angehören, im Stimmregister korrekt abgebildet werden.
² Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.	² Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis 50 Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstag zu berücksichtigen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.	Erhält die Kirchgemeinde die Mutationen der Einwohnergemeinde nicht automatisch, muss sie die Liste der Stimmberechtigten frühestens 50 Tage vor dem Abstimmungsdatum bei der Einwohnergemeinde einfordern. Ergänzend soll in einem Inserat auf der Webseite der Kirchgemeinde und/oder im Gemeindeblatt mit einem

		Inserat auf die Abstimmung hingewiesen werden. Das Inserat soll einen Hinweis für den Bezug der Abstimmungsunterlagen enthalten.
³ Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.	³ Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.	Diese Bestimmung hat keine Änderung erfahren.
Art. 6 Stimmausweis ¹ Die Gemeinden erstellen die Stimmausweise aufgrund des Stimmregisters.	Art. 6 Stimmausweis ¹ Die Kirchgemeinden erstellen die Stimmausweise aufgrund des Stimmregisters.	Diese Bestimmung hat keine inhaltliche Änderung erfahren.
² Es steht den Gemeinden frei, für jeden Urnengang neue Stimmausweise oder mehrfach verwendbare Stimmkarten abzugeben. Nicht zurückgegebene Mehrfach-Stimmkarten müssen möglichst rasch wieder eingezogen werden.		Aus praktischen und aktuell auch in der Folge der Hygienevorschriften rund um die Covid-Pandemie, macht es keinen Sinn, Mehrfach-Stimmkarten zu verwenden.
Art. 7 Zählbüro ¹ In jeder Gemeinde wählt der Gemeinderat ein Zählbüro von mindestens fünf Mitgliedern und bestimmt den Präsidenten und den Aktuar.	Art. 7 Zählbüro ¹ In jeder Kirchgemeinde wählt die Kirchenvorsteherschaft ein Zählbüro von mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern und bestimmt den Präsidenten und den Aktuar.	Die Anzahl der Mitglieder des Zählbüros soll aufgrund der geringen Zahl der Stimmberechtigten in kleineren Kirchgemeinden schon ohne Ausnahmebestimmung (vgl. Art. 7 Abs. 2) variabel sein.
² Bei umfangreichen und komplizierten Urnengängen ist die Mitgliederzahl des Zählbüros angemessen zu erhöhen.	² Bei umfangreichen und komplizierten Urnengängen ist die Mitgliederzahl des Zählbüros angemessen zu erhöhen.	Diese Bestimmung hat keine Änderung erfahren.
³ Das Zählbüro darf nicht mehrheitlich aus Gemeinderäten bestehen.	³ Das Zählbüro darf nicht mehrheitlich aus Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaft bestehen.	Diese Bestimmung hat keine inhaltliche Änderung erfahren.
⁴ Steht ein Mitglied des Zählbüros selber in der Wahl, darf es bei der Auszählung der betreffenden Wahlzettel nicht mitwirken.	⁴ Steht ein Mitglied des Zählbüros selber in der Wahl, darf es bei der Auszählung der betreffenden Wahlzettel nicht mitwirken.	Diese Bestimmung hat keine Änderung erfahren.
Art. 8 Standort und Öffnung der Urnen	Art. 8 Standort und Öffnung der Urnen	Diese Bestimmung hat keine Änderung erfahren.

¹ Die Gemeinderäte bestimmen, wo und zu welchen Zeiten die Urnen aufgestellt werden. Standort und Öffnungszeiten sind rechtzeitig bekanntzumachen.	¹ Die Kirchenvorsteherschaft bestimmt, wo und zu welchen Zeiten die Urnen aufgestellt werden. Standort und Öffnungszeiten sind rechtzeitig bekanntzumachen.	Die Kirchgemeinden dürfen auch nur <u>einen</u> Standort mit einer Urne festlegen.
² Pro Abstimmungstag sind die Urnen je während mindestens einer Stunde offenzuhalten.	² Pro Abstimmungstag sind die Urnen je während mindestens einer Stunde offenzuhalten.	Diese Bestimmung hat keine Änderung erfahren.
³ Am Abstimmungssonntag sind die Urnen spätestens um 11 Uhr zu schliessen.	³ Am Abstimmungssonntag sind die Urnen spätestens um 12 Uhr zu schliessen.	Das Pfarrhaus oder die Verwaltung der Kirchgemeinde liegen in vielen Kirchgemeinden nahe bei der Kirche. Die Gottesdienstendzeiten liegen zwischen 10.30 und 11.30 Uhr. Die Verlängerung der Öffnungszeit der Urnen ermöglicht Gottesdienstbesucherinnen und Gottesdienstbesuchern die Stimmabgabe nach dem Gottesdienst. Auf eidgenössischer Ebene finden keine kirchlichen Abstimmungen statt. Die Kirchgemeinden müssen demnach nicht auf eine möglichst rasche Auszählung der Stimmen Rücksicht nehmen. Deshalb spricht nichts gegen eine Verlängerung der Zeit für die Schliessung der Urnen. Es darf aber eine frühere Schliesszeit gewählt werden.
⁴ Nach jeder Urnenöffnungszeit sind die Urnen so zu schliessen, dass sie weder geöffnet noch weiter benützt werden können. Die Urnen sind, solange sie nicht benützt werden, an einem sicheren Ort aufzubewahren.	⁴ Nach jeder Urnenöffnungszeit sind die Urnen so zu schliessen, dass sie weder geöffnet noch weiter benützt werden können. Die Urnen sind, solange sie nicht benützt werden, an einem sicheren Ort aufzubewahren.	Diese Bestimmung hat keine Änderung erfahren.
Art. 9 Überwachung der Stimmabgabe ¹ Bei jeder Urne ist die Stimmabgabe durch wenigstens zwei Mitglieder des Zählbüros zu überwachen. Steht die Urne für die vorzeitige oder briefliche Stimmabgabe auf der Gemeindeganzlei, genügt die Anwesenheit des Gemeindeganzleiers oder einer anderen vom Gemeinderat bezeichneten verantwortlichen Person.	Art. 9 Überwachung der Stimmabgabe ¹ Bei jeder Urne ist die Stimmabgabe durch wenigstens zwei Mitglieder des Zählbüros zu überwachen. Steht die Urne für die vorzeitige oder briefliche Stimmabgabe im Pfarramt oder auf der Verwaltung der Kirchgemeinde, genügt die Anwesenheit einer von der Kirchenvorsteherschaft bezeichneten verantwortlichen Person.	Diese Bestimmung hat inhaltlich keine Änderung erfahren. Hinweis: Kommunizieren Sie die vorzeitige Stimmabgabe an der Urne nur, wenn Sie gewähren können, dass die Verwaltung oder das Pfarramt in dieser Zeit besetzt ist. Verzichten Sie ansonsten darauf, diese Möglichkeit auf den Stimmunterlagen zu vermerken.

Art. 10 Ermittlung der Ergebnisse ¹ Mit der Auszählung der Resultate darf erst am Abstimmungssonntag begonnen werden.	Art. 10 Ermittlung der Ergebnisse ¹ Mit der Auszählung der Resultate darf erst am Abstimmungssonntag begonnen werden.	Diese Bestimmung hat keine Änderung erfahren.
² In besonderen Fällen kann der Regierungsrat Ausnahmen bewilligen, wenn die Gemeinde nachweist, dass sie alle erforderlichen Vorkehrungen für eine korrekte Durchführung der Auszählung und zur Wahrung des Stimmgeheimnisses getroffen hat.	² In besonderen Fällen kann der Kirchenrat Ausnahmen bewilligen, wenn die Kirchgemeinde nachweist, dass sie alle erforderlichen Vorkehrungen für eine korrekte Durchführung der Auszählung und zur Wahrung des Stimmgeheimnisses getroffen hat.	Diese Bestimmung hat inhaltlich keine Änderung erfahren.
³ Ist ein Unterbruch der Auszählung unvermeidlich, so ist das Zählbüro derart abzuschliessen, dass kein Unbefugter es betreten kann.	³ Ist ein Unterbruch der Auszählung unvermeidlich, so ist das Zählbüro derart abzuschliessen, dass kein Unbefugter es betreten kann.	Diese Bestimmung hat keine Änderung erfahren.
Art. 11 Stimmgeheimnis ¹ Die Gemeinderäte haben dafür zu sorgen, dass das Stimmgeheimnis gewahrt bleibt.	Art. 11 Stimmgeheimnis ¹ Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft haben dafür zu sorgen, dass das Stimmgeheimnis gewahrt bleibt.	Diese Bestimmung hat inhaltlich keine Änderung erfahren.
Art. 12 Elektronische Datenverarbeitung ¹ Die Gemeinden sind ermächtigt, Bestimmungen über den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung bei der Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse zu erlassen.	Art. 12 Elektronische Datenverarbeitung ¹ Die Kirchgemeinden sind ermächtigt, Bestimmungen über den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung bei der Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse zu erlassen.	Diese Bestimmung hat inhaltlich keine Änderung erfahren.
² Diese Vorschriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.	² Diese Vorschriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Kirchenrates.	Diese Bestimmung hat inhaltlich keine Änderung erfahren.
³ Vorbehalten bleibt Art. 84 des Bundesgesetzes.	³ Vorbehalten bleibt Art. 84 des Bundesgesetzes.	Diese Bestimmung hat keine Änderung erfahren.
Art. 13 Briefliche Stimmabgabe a) Grundsatz ¹ Jeder Stimmberechtigte kann seine Stimme statt persönlich an der Urne auch brieflich abgeben. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt des Abstimmungsmaterials (Art. 32) zulässig.	Art. 13 Briefliche Stimmabgabe a) Grundsatz ¹ Jeder Stimmberechtigte kann seine Stimme statt persönlich an der Urne auch brieflich abgeben. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt des Abstimmungsmaterials (Art. 32) zulässig.	Diese Bestimmung hat keine Änderung erfahren.

<p>Art. 14 b) Verfahren ¹ Wer brieflich stimmen will, verschliesst die Stimmzettel im Stimmkuvert.</p>	<p>Art. 14 b) Verfahren ¹ Wer brieflich stimmen will, verschliesst die Stimmzettel im Stimmkuvert.</p>	<p>Diese Bestimmung hat keine Änderung erfahren.</p>
<p>² Stimmkuvert und Stimmausweis werden in ein Zustellkuvert gelegt.</p>	<p>² Stimmkuvert und Stimmausweis werden in ein Zustellkuvert gelegt.</p>	<p>Diese Bestimmung hat keine Änderung erfahren.</p>
<p>³ Das Zustellkuvert wird mit dem Vermerk «Briefliche Stimmabgabe» versehen und an die Gemeindekanzlei des politischen Wohnsitzes adressiert. Es kann frankiert der Post übergeben oder in den Briefkasten der Verwaltung eingeworfen werden.</p>	<p>³ Das Zustellkuvert wird mit dem Vermerk «Briefliche Stimmabgabe» versehen und an das Pfarramt oder die Verwaltung der Kirchgemeinde adressiert. Es kann frankiert der Post übergeben oder in den Briefkasten der Verwaltung oder des Pfarramts eingeworfen werden.</p>	<p>Diese Bestimmung hat inhaltlich keine Änderung erfahren.</p>
<p>Art. 15 c) Prüfung und Aufbewahrung des Stimmmaterials ¹ Die briefliche Stimmabgabe ist gültig, wenn a) sich im Zustellkuvert der Stimmausweis und das Stimmkuvert befinden, b) die Stimme vor Urnenschluss auf der Gemeindekanzlei eingetroffen ist.</p>	<p>Art. 15 c) Prüfung und Aufbewahrung des Stimmmaterials ¹ Die briefliche Stimmabgabe ist gültig, wenn a) sich im Zustellkuvert der Stimmausweis und das Stimmkuvert befinden, b) die Stimme vor Urnenschluss auf dem Pfarramt oder der Verwaltung eingetroffen ist.</p>	<p>Diese Bestimmung hat inhaltlich keine Änderung erfahren.</p>
<p>² Die brieflich abgegebenen Stimmen sind in einer verschlossenen Urne aufzubewahren. Sie werden zu Beginn der Auszählung mit dem Inhalt der übrigen Urnen vermischt.</p>	<p>² Die brieflich abgegebenen Stimmen sind in einer verschlossenen Urne aufzubewahren. Sie werden zu Beginn der Auszählung mit dem Inhalt der übrigen Urnen vermischt.</p>	<p>Diese Bestimmung hat inhaltlich keine Änderung erfahren.</p>
<p>³ Die Stimmausweise der brieflich Stimmenden sind bis zum Ablauf der Beschwerdefrist gesondert aufzubewahren.</p>	<p>³ Die Stimmausweise der brieflich Stimmenden sind bis zum Ablauf der Beschwerdefrist gesondert aufzubewahren.</p>	<p>Diese Bestimmung hat keine Änderung erfahren.</p>
<p>Art. 16 Vorzeitige Stimmabgabe ¹ Jedermann ist berechtigt, seine Stimme an den vier dem Abstimmungssonntag vorangehenden Tagen abzugeben.</p>	<p>Art. 16 Vorzeitige Stimmabgabe ¹ Jedermann ist berechtigt, seine Stimme an den vier dem Abstimmungssonntag vorangehenden Tagen abzugeben.</p>	<p>Vgl. auch Erläuterungen Art. 9 Abs. 1. Die vorzeitige Abgabe kann nicht in jeder Kirchgemeinde gewährt werden. Kommunizieren Sie die die vorzeitige nur, wenn Sie gewähren können, dass die Verwaltung oder das Pfarramt in dieser Zeit besetzt ist.</p>

² In jeder Gemeinde ist zu diesem Zweck mindestens eine Urne aufzustellen.	² In jeder Kirchgemeinde ist zu diesem Zweck mindestens eine Urne aufzustellen.	Vgl. Erläuterungen Art. 16 Abs. 1.
Art. 17 Stimmabgabe Invalider ¹ Invalide oder andere Personen, die zur persönlichen und zur brieflichen Stimmabgabe dauernd unfähig sind, können ihr Stimmrecht mit Hilfe des Gemeindeschreibers ausüben. Sie setzen sich zu diesem Zweck spätestens bis zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungssonntag mit der Gemeindekanzlei ihrer Aufenthaltsgemeinde in Verbindung.	Art. 17 Stimmabgabe Invalider ¹ Invalide oder andere Personen, die zur persönlichen und zur brieflichen Stimmabgabe dauernd unfähig sind, können ihr Stimmrecht mit Hilfe der von der Kirchenvorsteherschaft bezeichneten Person innerhalb der Kirchenvorsteherschaft ausüben. Sie setzen sich zu diesem Zweck spätestens bis zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungssonntag mit der Verwaltung oder dem Präsidium ihrer Kirchgemeinde in Verbindung.	Diese Bestimmung hat eine geringfügige inhaltliche Veränderung erfahren. Weil es nicht in jeder Kirchgemeinde eine Sekretärin oder einen Sekretär gibt, muss die Kirchenvorsteherschaft für die Stimmabgabe Invalider eine Person innerhalb der Kirchenvorsteherschaft bestimmen.
² Der Gemeindeschreiber ist dem Invaliden bei der Stimmabgabe, nötigenfalls auch beim Ausfüllen der Stimmzettel, behilflich. Sie hat jegliche Beeinflussung des Invaliden zu unterlassen und ist zur völligen Verschwiegenheit über ihre Wahrnehmungen verpflichtet.	² Die bestimmte Person ist dem Invaliden bei der Stimmabgabe, nötigenfalls auch beim Ausfüllen der Stimmzettel, behilflich. Sie hat jegliche Beeinflussung des Invaliden zu unterlassen und ist zur völligen Verschwiegenheit über ihre Wahrnehmung verpflichtet.	Diese Bestimmung hat inhaltlich keine Änderung erfahren.
Art. 18 Stellvertretung ¹ Jeder Stimmberechtigte darf sich durch eine am gleichen Wohnsitz stimmberechtigte Person bei der Stimmabgabe vertreten lassen.	Art. 18 Stellvertretung ¹ Jeder Stimmberechtigte darf sich durch ein stimmberechtigtes Mitglied, das der gleichen Kirchgemeinde angehört, bei der Stimmabgabe vertreten lassen.	Die Bedingung des Wohnsitzes fasst zu eng, weil die Verfassung die freie Kirchgemeinde ermöglicht. Die geänderte Bestimmung nimmt diese Ausgangslage auf.
² Der Vertreter weist sich an der Urne durch den Stimmausweis des Vertretenden und durch seinen eigenen aus.	² Der Vertreter weist sich an der Urne durch den Stimmausweis des Vertretenden und durch seinen eigenen aus.	Diese Bestimmung hat keine Änderung erfahren.
³ Niemand darf mehr als eine Vertretung übernehmen.	³ Niemand darf mehr als eine Vertretung übernehmen.	Diese Bestimmung hat keine Änderung erfahren.
Art. 19 Propaganda ¹ Propaganda und andere Aktionen in und vor den Abstimmungsräumen, durch welche der Urnengang gestört wird, sind verboten.	Art. 19 Propaganda ¹ Propaganda und andere Aktionen in und vor den Abstimmungsräumen, durch welche der Urnengang gestört wird, sind verboten.	Das Verbot der Propaganda enthält auch das Verbot von Werbung und/oder Propaganda auf dem Abstimmungsmaterial.

<p>5. Abschnitt: Wahlen und Abstimmungen in den Gemeinden</p> <p>Art. 32 Zustellung des Abstimmungsmaterials</p> <p>¹ Das amtliche Abstimmungsmaterial (Abstimmungsvorlage mit Erläuterungen, Stimmzettel und Stimmausweis sowie Stimmkuvert) ist den Stimmberechtigten mit Ausnahme dringender Fälle mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag zuzustellen. Findet ein zweiter Wahlgang statt, kann die Zustellfrist wenn nötig bis auf 10 Tage verkürzt werden.</p>	<p>5. Abschnitt: Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden</p> <p>Art. 32 Zustellung des Abstimmungsmaterials</p> <p>¹ Das amtliche Abstimmungsmaterial (Abstimmungsvorlage mit Erläuterungen, Stimmzettel und Stimmausweis sowie Stimmkuvert) ist den Stimmberechtigten mindestens 21 Tage vor dem Abstimmungssonntag zuzustellen. Findet ein zweiter Wahlgang statt, kann die Zustellfrist wenn nötig bis auf 10 Tage verkürzt werden.</p>	<p>Diese Bestimmung hat keine inhaltliche Änderung erfahren.</p> <p>In den landeskirchlichen Erlassen werden die Fristen in Tagen bezeichnet und nicht in Wochen.</p>
<p>² Das Abstimmungsmaterial ist allen Stimmberechtigten zuzustellen. Die Gemeinderäte können beschliessen, dass das Budget und die Jahresrechnung nur an jede Haushaltung versandt werden. Sie haben aber dafür zu sorgen, dass Interessente diese Unterlagen auf der Gemeindekanzlei abholen können.</p>	<p>² Das Abstimmungsmaterial ist allen Stimmberechtigten zuzustellen.</p>	<p>Das Budget und die Jahresrechnung sollen nicht nur an die Haushaltung zugestellt werden. Einerseits stehen den Kirchgemeinden die nötige Software für die korrekte Splittung zwischen Stimmberechtigten in einem Haushalt und Stimmberechtigten im gleichen Haushalt nicht in jedem Fall zur Verfügung, andererseits ist der Umfang des Budgets und der Jahresrechnung der Kirchgemeinden nicht mit jenem der Einwohnergemeinden vergleichbar. Weiter gibt es in den wenigsten Kirchgemeinden Verwaltungen oder Pfarrämter, die zu den gewohnten Büroöffnungszeiten besetzt sind.</p>
<p>Art. 33 Stimm- und Wahlzettel</p> <p>¹ Bei allen Wahlen und Abstimmungen werden den Stimmberechtigten amtliche, nicht ausgefüllte Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Art. 33 Stimm- und Wahlzettel</p> <p>¹ Bei allen Wahlen und Abstimmungen werden den Stimmberechtigten amtliche, nicht ausgefüllte Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Diese Bestimmung hat keine Änderung erfahren.</p>
<p>Art. 35 Ungültige Stimm- und Wahlzettel</p> <p>¹ Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn</p> <p>a) sie den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,</p> <p>b) sie ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten,</p>	<p>Art. 35 Ungültige Stimm- und Wahlzettel</p> <p>¹ Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn</p> <p>a) sie den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,</p> <p>b) sie ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten,</p>	<p>Diese Bestimmung hat keine Änderung erfahren.</p>

<p>c) sie anders als handschriftlich ausgefüllt oder (bei gedruckten Zetteln) anders als handschriftlich abgeändert sind,</p> <p>d) sie nicht im amtlichen Kuvert eingelegt werden,</p> <p>e) sie hinsichtlich Farbe und Format nicht mit den amtlichen übereinstimmen.</p>	<p>c) sie anders als handschriftlich ausgefüllt oder (bei gedruckten Zetteln) anders als handschriftlich abgeändert sind,</p> <p>d) sie nicht im amtlichen Kuvert eingelegt werden,</p> <p>e) sie hinsichtlich Farbe und Format nicht mit den amtlichen übereinstimmen.</p>	
<p>²Die briefliche Stimmabgabe ist ausserdem ungültig, wenn</p> <p>a) ...</p> <p>b) die Unterlagen gemäss Art. 14 Abs. 2 nicht vollständig eingereicht werden,</p> <p>c) die Stimme nach Urnenschluss auf der Gemeindekanzlei eintrifft.</p>	<p>² Die briefliche Stimmabgabe ist ausserdem ungültig, wenn</p> <p>a) ...</p> <p>b) die Unterlagen gemäss Art. 14 Abs. 2 nicht vollständig eingereicht werden,</p> <p>c) die Stimme nach Urnenschluss im Pfarramt oder auf der Verwaltung eintrifft.</p>	Diese Bestimmung hat keine Änderung erfahren.
<p>³ Ungültig sind ferner Wahlzettel, die nur Namen von nicht wählbaren Kandidaten enthalten, sowie Wahlzettel, die Namen verschiedener Personen enthalten, obwohl nur ein Kandidat zu wählen ist.</p>	<p>³ Ungültig sind ferner Wahlzettel, die nur Namen von nicht wählbaren Kandidaten enthalten, sowie Wahlzettel, die Namen verschiedener Personen enthalten, obwohl nur ein Kandidat zu wählen ist.</p>	Diese Bestimmung hat keine Änderung erfahren.
<p>Art. 36 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse</p> <p>¹ Für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse fallen die leeren und ungültigen Stimmzettel ausser Betracht.</p>	<p>Art. 36 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse</p> <p>¹ Für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse fallen die leeren und ungültigen Stimmzettel ausser Betracht.</p>	Diese Bestimmung hat keine Änderung erfahren.
<p>Art. 37 Protokoll</p> <p>¹ Über das Ergebnis jeder Wahl und Abstimmung erstellt das Zählbüro ein Protokoll, das die Zahl der Stimmberechtigten, der Stimmenden, der leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel sowie die Ja- und Nein-Stimmen (bei Initiativen mit Gegenvorschlag auch die Zahl der Stimmen ohne Antwort) bzw. bei Wahlen die Namen der Vorgeschlagenen mit den auf sie entfallenden Stimmzahlen angibt. Ausserdem sind die genauen Urnenöffnungszeiten zu vermerken.</p>	<p>Art. 37 Protokoll</p> <p>¹ Über das Ergebnis jeder Wahl und Abstimmung erstellt das Zählbüro ein Protokoll, das die Zahl der Stimmberechtigten, der Stimmenden, der leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel sowie die Ja- und Nein-Stimmen (bei Initiativen mit Gegenvorschlag auch die Zahl der Stimmen ohne Antwort) bzw. bei Wahlen die Namen der Vorgeschlagenen mit den auf sie entfallenden Stimmzahlen angibt. Ausserdem sind die genauen Urnenöffnungszeiten zu vermerken.</p>	Diese Bestimmung hat keine Änderung erfahren.

<p>² Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Aktuar des Zählbüros zu unterzeichnen und unverzüglich der Kantonskanzlei zuzustellen. Die Stimmzettel sind – gültige sowie ungültige und leere je für sich – zu versiegeln und mit besonderer Post ebenfalls an die Kantonskanzlei zu senden, die sie bis zum Ablauf der Beschwerdefrist bzw. bis zur rechtskräftigen Erledigung einer Beschwerde aufbewahrt.</p>	<p>² Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Aktuar des Zählbüros zu unterzeichnen und unverzüglich der Landeskirche zuzustellen. Die Stimmzettel sind – gültige sowie ungültige und leere je für sich – zu versiegeln und mit besonderer Post ebenfalls an die Landeskirche zu senden, die sie bis zum Ablauf der Beschwerdefrist bzw. bis zur rechtskräftigen Erledigung einer Beschwerde aufbewahrt.</p>	<p>Diese Bestimmung hat keine Änderung erfahren.</p>
<p>Art. 38 Veröffentlichung der Ergebnisse ¹ Die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen sind so rasch wie möglich durch Anschlag zu veröffentlichen.</p>	<p>Art. 38 Veröffentlichung der Ergebnisse ¹ Die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen sind so rasch wie möglich durch Anschlag und/oder auf der Webseite der Kirchgemeinde zu veröffentlichen.</p>	<p>Das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen sind jedenfalls so rasch wie möglich zu veröffentlichen. Wenn in der Kirchgemeinde der Anschlag möglich ist, soll das Ergebnis dort <u>und</u> auf der Webseite der Kirchgemeinde, ansonsten auf der Webseite der Kirchgemeinde publiziert werden.</p>
<p>² Diese Publikation muss einen Hinweis auf die Beschwerdefrist und die Beschwerdeinstanz enthalten.</p>	<p>² Diese Publikation muss einen Hinweis auf die Beschwerdefrist und die Beschwerdeinstanz enthalten.</p>	<p>Diese Bestimmung hat keine Änderung erfahren.</p>
<p>Art. 39 Besondere Bestimmungen über die Wahlen; Erforderliches Mehr ¹ Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Dabei wird die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen durch die Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl bildet das absolute Mehr. Haben mehr Kandidaten oder Kandidatinnen, als Behördenmitglieder zu wählen sind, das absolute Mehr erreicht, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative Mehr entscheidet; neue Wahlvorschläge sind zulässig. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen.</p>	<p>Art. 39 Besondere Bestimmungen über die Wahlen; Erforderliches Mehr ¹ Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Dabei wird die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen durch die Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl bildet das absolute Mehr. Haben mehr Kandidaten oder Kandidatinnen, als Behördenmitglieder zu wählen sind, das absolute Mehr erreicht, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative Mehr entscheidet; neue Wahlvorschläge sind zulässig. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen.</p>	<p>Diese Bestimmung hat keine Änderung erfahren.</p>
<p>² Wer am zweiten Wahlgang teilnehmen will, hat dies bis spätestens am Mittwoch nach dem ersten Wahlgang</p>	<p>² Wer am zweiten Wahlgang teilnehmen will, hat dies bis spätestens am Mittwoch nach dem ersten Wahlgang</p>	<p>Diese Bestimmung hat keine inhaltliche Änderung erfahren.</p>

dem Präsidenten oder der Präsidentin der Gemeindekanzlei zu melden. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen.	dem Präsidenten oder der Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft zu melden. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen.	
² Stehen im zweiten Wahlgang gleich viele Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl, wie Behördenmitglieder zu wählen sind, so gelten die zur Wahl stehenden Personen ohne Wahlakt als gewählt.	² Stehen im zweiten Wahlgang gleich viele Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl, wie Behördenmitglieder zu wählen sind, so gelten die zur Wahl stehenden Personen ohne Wahlakt als gewählt.	Diese Bestimmung hat keine Änderung erfahren.
Art. 40 Besondere Bestimmungen über die Wahlen; Bereinigung der Wahlzettel ¹ Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten Namen gestrichen, sofern der Wahlzettel nicht im Sinne von Art. 35 As. 3 ungültig ist.	Art. 40 Besondere Bestimmungen über die Wahlen; Bereinigung der Wahlzettel ¹ Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten Namen gestrichen, sofern der Wahlzettel nicht im Sinne von Art. 35 As. 3 ungültig ist.	Diese Bestimmung hat keine Änderung erfahren.
² Steht der Name eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.	² Steht der Name eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.	Diese Bestimmung hat keine Änderung erfahren.
Art. 41 c) Wahltermin ¹ ... ² Tritt im Verlauf des Amtsjahres eine Vakanz ein. So entscheidet der Gemeinderat, ob eine vorzeitige Ergänzungswahl durchzuführen ist.	Art. 41 c) Wahltermin ¹ ... ² Tritt im Verlauf des Amtsjahres eine Vakanz ein. So entscheidet die Kirchenvorsteherschaft, ob eine vorzeitige Ergänzungswahl durchzuführen ist.	Diese Bestimmung hat keine inhaltliche Änderung erfahren.
Art. 48 Konsultativabstimmungen ¹ Die Kirchengemeinde ist befugt, zur Abklärung grundsätzlicher Fragen unter den Stimmberechtigten Konsultativabstimmungen durchzuführen.	Art. 48 Konsultativabstimmungen ¹ Die Kirchengemeinde ist befugt, zur Abklärung grundsätzlicher Fragen unter den Stimmberechtigten Konsultativabstimmungen durchzuführen.	Diese Bestimmung hat keine Änderung erfahren.

Anhang I

Stimmzettel

1. Farbe

Das Abstimmungskuvent muss sich bezüglich Farbe vom Abstimmungskuvent des Staates unterscheiden.

Finden gleichentags Abstimmungen des Staates statt, sind die Farben des Stimmausweises und der Wahlzettel mit der Gemeinde abzusprechen.

2. Gültige Stimmzettel

Sämtliche Voraussetzungen gemäss Art. 15 c) Abs. 1 und in der Umkehr die Voraussetzungen des Art. 35 müssen erfüllt sein.

3. Ungültige Stimmzettel

Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie eine Voraussetzung des Art. 35 Abs. 1 nicht erfüllen.

Diese werden mit roter Farbe diagonal durchstreichen und mit dem Vermerk «ungültig» versehen.

Grundsatz: Eine Sachvorlage oder Wahl = ein Stimm- bzw. Wahlzettel. Gehen pro Sachvorlage oder Wahl mehr als ein Stimm- bzw. Wahlzettel ein, gelten folgende Regeln:

- Sind die Stimm- bzw. Wahlzettel identisch, ist ein Stimm- bzw. Wahlzettel gültig.
- Sind die Stimm- bzw. Wahlzettel nicht identisch, sind alle Stimm- bzw. Wahlzettel ungültig.
- Bei Wahlen ist die Stimmabgabe auch ungültig, wenn sich im gleichen Kuvert der vorgedruckte und der amtlich leere Wahlzettel befinden.

4. Sortierung der Stimmzettel

Die Stimmzettel werden in zwei Stapel getrennt.

«Stimmzettel ohne Änderung»

Die «Stimmzettel ohne Änderung» werden gezählt und in 50er-Bündel beschriftet.

«Stimmzettel mit Änderung» (von Hand ausgefüllt oder geändert).

Die «Stimmzettel mit Änderung» werden wie folgt bereinigt:

- Art. 39 verlangt, dass Wahlzettel, die mehr Namen enthalten als Sitze zu vergeben sind, die letzten Namen gestrichen werden.
- Art. 40 Abs. 2 verlangt, dass Wiederholungen von Namen auf einem Wahlzettel gestrichen werden.
- Wird auf einem Wahlzettel, der Name der Kandidatin oder des Kandidaten gestrichen, muss die Streichung deutlich erkennbar sein und die alternativ aufgeführte Person muss als Mitglied der Kirchgemeinde erkennbar und wählbar sein. Ist die Stimme ungültig, wird der Wahlzettel im Protokoll als «ausser Betracht fallender Wahlzettel» aufgeführt.
- Gefordert sind Name, Vorname, Adresse und Wohnort. Die Person muss jedenfalls eindeutig identifizierbar sein.
- Wird mehr als eine Person aufgeführt, ist der Wahlzettel ungültig und er wird im Protokoll als «ausser Betracht fallender Wahlzettel» aufgeführt.
- Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen wählbar sein. Voraussetzungen: Stimmberechtigtes Mitglied der Kirchgemeinden, Wahlbarkeitsalter (liegt beim vollendeten 18. Lebensjahr). Die Kontrolle erfolgt anhand des Stimmregisters. Sind sie nicht wählbar, werden sie als «ungültige Stimmzettel» behandelt.

- Kandidatinnen und Kandidaten müssen identifiziert werden können. **Mindestangaben:** Name, Vorname, Adresse, (PLZ) Wohnort. Die Angabe zum Beruf kann mögliche Missverständnisse ausschliessen.
Können Kandidatinnen und Kandidaten nicht eindeutig identifiziert werden, sind sie durchzustreichen und mit «ungültige Einzelstimmen» zu kennzeichnen.

5. Bereinigte Stimmzettel

Bereinigte Stimmzettel werden mit einer fortlaufenden Nummer versehen und in 50er-Bündeln in ein Kuvert verpackt. Das Kuvert wird wie folgt beschriftet: «Stimmzettel mit Änderung» Kirchengemeinschaft/GPK/Synode etc., Kuvert Nr. 1, Stimmzettel Nr. 1-50.

Die bereinigten Stimmzettel werden mittels Strichliste von Hand ausgewertet (~~III~~ III).

Das Resultat wird in die Auswertungstabelle übertragen

6. Einzelstimmen, die separat gezählt werden

Ab 20 Stimmen werden die Personen im Protokoll unter «die gültigen Stimmen entfallen auf» aufgezählt.

Die Kandidatinnen und Kandidaten und Personen, die mehr als 20 Stimmen erhalten werden separat gezählt. Alle übrigen gewählten Personen werden zusammen in einem separaten Stapel als «Vereinzelte» geführt.

Anhang II Drucksachen

1. Unterlagen

Aufgaben und Zuständigkeiten frühzeitig festlegen.

- 5 Wochen vor dem Abstimmungstermin Unterlagen an Druckerei.
- 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin Unterlagen an Post.

Merkblatt / Checkliste An der Urne

- a) eine Stellvertretung, vgl. Art. 18 Abs. 1
- b) Abgabe des Stimmausweis bildet eine Voraussetzung für die Gültigkeit der Stimmen, vgl. Art. 18 Abs. 2
- c) Abgabe Stimmausweis erfolgt an die Mitglieder des Zählbüros, nicht in die Urne
- d) Die Stimmzettel müssen im amtlichen Kuvert (Art und Farbe) eingeworfen werden, vgl. Art. 35 Abs. 1 lit. d

Merkblatt / Checkliste Edikt; Zusatz

Vermerkten Sie im Edikt, vorzugsweise am Schluss, folgende Grundsätze.

Briefliche Stimmabgabe

Für die briefliche Stimmabgabe verschliessen Sie die Stimmzettel im Stimmkuvert, legen das Stimmkuvert und den Stimmausweis in ein Zustellkuvert und lassen dieses rechtzeitig der Kirchgemeinde zukommen.

Stellvertretung

Sie können sich für die Stimmabgabe an der Urne durch eine andere der gleichen Kirchgemeinde zugehörige stimmberechtigte Person vertreten lassen. Niemand darf mehr als eine Stellvertretung übernehmen.